



Staatsanwaltschaft Stuttgart

Staatsanwaltschaft Stuttgart, 70049 Stuttgart

Frau
Friedhild Anni Miller

Datum 09.12.2021/gab

Name Frau Maier

Durchwahl Tel. 0711 921 1310

Fax. 0711 921 4252

Aktenzeichen 106 UJs 5732/21

(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt
wegen Freiheitsberaubung
Tatzeit 20.03.2021 bis 21.03.2021
Herkunftsbehörde PR Sindelfingen
Herkunftsaktenzeichen 0534345/2021

Sehr geehrte Frau Miller,

das Ermittlungsverfahren wurde eingestellt, weil der Täter bisher nicht ermittelt werden konnte.

Sollte der Täter im Verlauf weiterer Ermittlungen bekannt werden, so erhalten Sie Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Maier
Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach den Artikeln 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und der EU-Richtlinie Datenschutz finden sich auf der Internetseite der Staatsanwaltschaft Stuttgart unter dem Menüpunkt "Service/Informationen zum Datenschutz in der Justiz". Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.

Neckarstraße 145 - 70190 Stuttgart

Verkehrsanbindung: VVS: Linien 1,2,4,9,14 Haltestelle Stöckach

Telefon: 0711 921 0 Telefax: 0711 921 4009 poststelle@stuttgart.justiz.bwl.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Sprechzeiten: (allgem.) Mo-Do 9.00-15.00 Uhr, Fr 9.00-12.00 Uhr, Infothek Mo-Fr 9.00-11.30 Uhr



Staatsanwaltschaft Stuttgart

Staatsanwaltschaft Stuttgart, 70049 Stuttgart

Frau
Friedhild Anni Miller

Datum 07.12.2021/1kin

Name Frau dos Reis Rodrigues Härle

Durchwahl Tel. 0711 921 4433

Fax. 0711 921 4460

Aktenzeichen 8 Js 34760/21

(Bitte bei Antwort angeben)

Strafanzeige gegen Polizeibeamter Reinhard
Polizeibeamter Kilic
Polizeibeamter Sängler
Polizeibeamter Loschke
Dr. Hekal
Kirchherr
Dr. Vöhringer Bernd
wegen Körperverletzung im Amt

Sehr geehrte Frau Miller,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 02.12.2021 folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Gründe:

I.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach den Artikeln 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und der EU-Richtlinie Datenschutz finden sich auf der Internetseite der Staatsanwaltschaft Stuttgart unter dem Menüpunkt "[Service/Informationen zum Datenschutz in der Justiz](#)". Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.

Neckarstraße 145 - 70190 Stuttgart

Verkehrsankündigung: VVS: Linien 1,2,4,9,14 Haltestelle Stöckach

Telefon: 0711 921 0 Telefax: 0711 921 4009 poststelle@stastuttgart.justiz.bwl.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Sprechzeiten: (allgem.) Mo-Do 9.00-15.00 Uhr, Fr 9.00-12.00 Uhr, Infothek Mo-Fr 9.00-11.30 Uhr

Die Anzeigerstatterin Friedhild Miller trägt im Rahmen einer Gegenanzeige vor, sie sei am 20.03.2021 gegen 17:05 Uhr in ihrer Wohnung in der Thüringer Straße 1, 71065 Sindelfingen von den Polizeibeamten POK Reinhard, PHM Kilic, PHMin Loschke und Sängler mit der Begründung, sie habe beim LKA angerufen und dabei die Drohung „euch gehört die Kehle durchgeschnitten“ ausgesprochen, festgenommen und weiteren Verlauf gewaltsam und entgegen ihren Unschuldsbeteuerungen von den Polizeibeamten in die Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie in Calw verbracht worden. Die Anzeigerstatterin zeigt in diesem Zusammenhang auch das Klinikpersonal Dr. Hekal und Frau Kirchherr sowie den Oberbürgermeister der Stadt Sindelfingen Dr. Bernd Vöhringer an. Die Anzeigerstatterin wirft den zuvor genannten Beteiligten u.a. Freiheitsberaubung, Körperverletzung im Amt, Bildung krimineller Vereinigung und versuchten Totschlag vor.

II.

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Solche zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte ergeben sich vorliegend nicht.

Die Ermittlungen gegen die Anzeigerstatterin haben ergeben, dass unbekannte Täterschaft am 19.03.2021 um 19:08 Uhr über die Telefonzentrale beim Führungs- und Lagezentrum des Polizeipräsidiums Stuttgart angerufen und sich nach Weiterverbindung mit dem Führungs- und Lagezentrum des Polizeipräsidiums Ludwigsburg als die Anzeigerstatterin ausgegeben hat. Es folgte ein weiterer Anruf am 20.03.2021 gegen 09:25 Uhr beim LKA Baden-Württemberg bzw. bei dem dort eingesetzten Polizeibeamten KHK Schuler. In den jeweiligen Telefonaten wurde die Beleidigung und Bedrohung „Euch gehört die Kehle durchgeschnitten, ihr korrupten Wichser, Kinderschänder. Ich dreh jetzt völlig ab.“ ausgesprochen. Diese Telefonate wurden mutmaßlich mittels unbekannter Software getätigt und die Mobilfunknummer der Anzeigerstatterin mittels Call-ID-Spoofing angezeigt, um hierdurch über die Identität der Anrufers zu täuschen. Die bei den jeweiligen Anrufen verwendeten Gesprächsinhalte entstammten zwei im Videoportal „YouTube“ eingestellten Videos aus dem Jahr 2017, die die Anzeigerstatterin zeigen. Weil bei den vorgetäuschten Anrufen jeweils auf Fragen der Polizeibeamten geantwortet und reagiert wurde, entstand bei diesen der Eindruck eines reellen Gesprächs(partners). Im Rahmen der hernach eingeleiteten Ermittlungen wurde daher zunächst nicht in Betracht gezogen, dass es sich lediglich um Video- bzw. Tonaufzeichnungen gehandelt hatte. Als die Polizeibeamten PHMin Loschke, POK Reinhard, PHM Kilic und PHM Krauss die Anzeigerstatterin am selben Tag in der Thüringer Straße 1 in Sindelfingen antrafen, erklärten sie ihr gegenüber die Ingewahrsamnahme zum Zwecke der Vorführung in eine psychiatrische Klinik. Sie leistete zunächst keinen Widerstand, zeigte sich jedoch zunehmend emotional aufgebracht und schien sich aus Sicht der Polizeibeamten in einem psychischen Ausnahmezustand zu befinden, was den anfänglichen Tatverdacht und die Voraussetzungen einer Eigen- oder Fremdgefährdung noch weiter verstärkte. Nachdem die Anzeigerstatterin in der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie in Calw untersucht worden war, wurde die am 21.03.2021 wegen Nichtfeststellung einer akuten Eigen- oder Fremdgefährdung und fehlenden Rückhaltegrundes nach PsychKHG wieder entlassen.

Es kann letztlich offen bleiben, ob die angezeigten Polizeibeamten objektiv einen Straftatbestand verwirklicht haben. Ihnen fehlte jedenfalls das auf der Rechtswidrigkeitsebene zu ermittelnde Vorsatzunrecht, sodass sie nicht gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 aus einer Vorsatztat zu bestrafen wären. Im vorliegenden Fall stellten sich die beteiligten Polizeibeamten vor, dass die Anzeigerstat-

terin straffällig geworden war und eine Eigen- oder Fremdgefährdung bei dieser vorlag. Damit stellten sie sich Tatsachen vor, die ihre Handlung dann, wenn sie tatsächlich vorgelegen auch gerechtfertigt hätten. Sie befanden sich demgemäß in einem sogenannten Erlaubnistatbestandsirrtum. Die betreffenden Polizeibeamten gingen aufgrund der „gespooften“ Äußerungen und den sich anschließenden Ereignissen von einer Eigen- oder Fremdgefährdung aus und nahmen ihre polizeilichen Aufgaben wahr, wobei ein sofortiges Tätigwerden erforderlich erschien.

Die Polizei hat nach § 1 Abs. 1 PolG die Aufgabe, von dem einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Nach § 3 PolG hat die Polizei innerhalb der durch das Recht gesetzten Schranken zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihr nach pflichtmäßigem Ermessen erforderlich erscheinen. Aus Sicht der Polizeibeamten lag im vorliegenden Fall eine gegenwärtige Gefahrenlage und die Voraussetzungen für eine sofortige Überstellung an eine psychiatrische Klinik vor. Wenn man das Vorstellungsbild der Polizeibeamten als wahr unterstellt, wären alle objektiv erforderlichen Eingriffsvoraussetzungen erfüllt gewesen und die konkreten Handlungen hätten auch innerhalb der rechtsethischen Schranken der Eingriffsvoraussetzungen bzw. des Erlaubnissatzes gelegen.

Auch das betreffende Klinikpersonal war mangels entgegenstehender Anhaltspunkte gemäß § 16 PsychKHG berechtigt und verpflichtet, die Anzeigerstatterin aufgrund des ihm geschilderten Lebenssachverhalts zunächst aufzunehmen und zurückzuhalten. Dem entspricht es andererseits, dass die Anzeigerstatterin nach Nichtfeststellung einer akuten Eigen- oder Fremdgefährdung aus der Klinik wieder entlassen wurde.

Zwar ist der Unmut der Anzeigerstatterin nachzuvollziehen, indes handelten die Beteiligten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse und auch zum Schutz der Anzeigerstatterin. Unter Beachtung und Berücksichtigung aller Umstände waren die Voraussetzungen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 152 Abs. 2 StPO daher vorliegend - auch hinsichtlich anderer angezeigter Personen - nicht erfüllt.

Beschwerdebelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. dos Reis Rodrigues Härle
Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.



Staatsanwaltschaft Stuttgart

Staatsanwaltschaft Stuttgart, 70049 Stuttgart

Frau
Friedhild Anni Miller

Datum 08.12.2021/1kin

Name Frau dos Reis Rodrigues Härle

Durchwahl Tel. 0711 921 4433

Fax. 0711 921 4460

Aktenzeichen 8 Js 62026/21

(Bitte bei Antwort angeben)

Anzeigensache gegen Georg Mayer
wegen Beleidigung

Sehr geehrte Frau Miller,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 07.12.2021 folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Gründe:

Die Anzeigerstatterin Friedhild Miller legt dem Rechtsanwalt Georg Mayer im Zusammenhang mit einem Zivilprozess, in dem dieser die Baugenossenschaft Sindelfingen eG als Prozessbevollmächtigter gegen die Anzeigerstatterin vertritt und hierbei unter anderem die Anordnung der Betreuung der Anzeigerstatterin beim Amtsgericht Böblingen beantragt hat, die „Bildung einer groß angelegten kriminellen Vereinigung“ zur Last und wirft ihm unsachliches Verhalten sowie die „bewusste Verbreitung von Unwahrheiten“ vor.

Unter Beachtung und Berücksichtigung aller Umstände sind die Voraussetzungen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 152 Abs. 2 StPO vorliegend nicht erfüllt. Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kri-

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach den Artikeln 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und der EU-Richtlinie Datenschutz finden sich auf der Internetseite der Staatsanwaltschaft Stuttgart unter dem Menüpunkt "[Service/Informationen zum Datenschutz in der Justiz](#)". Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.

Neckarstraße 145 - 70190 Stuttgart

Verkehrsanzbindung: VVS: Linien 1,2,4,9,14 Haltestelle Stöckach

Telefon: 0711 921 0 Telefax: 0711 921 4009 poststelle@stuttgart.justiz.bwl.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Sprechzeiten: (allgem.) Mo-Do 9.00-15.00 Uhr, Fr 9.00-12.00 Uhr, Infothek Mo-Fr 9.00-11.30 Uhr

minalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Zwar drohen Rechtsanwälten straf-, berufs- und zivilrechtliche Sanktionen, wenn diese sich auf das Ansinnen ihrer Mandanten einlassen und vorsätzlich die Unwahrheit vortragen. Rechtsanwälte müssen sich einem solchen Ansinnen widersetzen und gegebenenfalls das Mandat niederlegen, wenn sie sich diesen Sanktionen nicht aussetzen möchten.

Die von der Anzeigerstatterin vorgelegten Unterlagen geben allerdings keine Anhaltspunkte dafür, dass Rechtsanwalt Mayer dem Amtsgericht Böblingen, dem Landgericht Stuttgart oder anderen Beteiligten gegenüber bewusst unwahr behauptet hat. Dies wird von der Anzeigerstatterin letztlich nur unterstellt. Zudem ist es allgemein anerkannt, dass für Behauptungen, die von Rechtsanwälten in Ausübung ihres Mandats für einen Mandanten aufgestellt werden, ein weitgehender Rechtsschutz insofern besteht, dass diese im Allgemeinen - sofern nicht konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit bestehen - auf die Angaben ihres Mandanten vertrauen und den ihnen mitgeteilten Sachverhalt auch weitergeben dürfen.

Hinsichtlich der vorgetragenen Verletzung von Ehr- bzw. Beleidigungsdelikten nach §§ 185 ff. StGB durch die verfahrensgegenständlichen Schreiben des Rechtsanwalts Mayer vom 06.11.2019, 07.11.2019 und 09.12.2020 läge selbst bei Bestehen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat bereits ein Verfahrenshindernis vor, weil der zur Eröffnung eines Strafverfahrens erforderliche Strafantrag nicht rechtzeitig innerhalb der dreimonatigen Frist nach § 77b StGB gestellt worden ist.

Beschwerdebelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. dos Reis Rodrigues Härle
Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.